

**Benutzungs- und Entgeltsordnung  
für das Internat der Beruflichen Schulen der Landeshauptstadt Kiel vom 28. Juni 2001  
in der Fassung des 4. Nachtrages zur Benutzungs- und Entgeltsordnung**

**vom 25.09.2013**

Aufgrund der §§ 27 Abs.1 Satz 2, 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein (GO) in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529, berichtigt 1997 S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474, berichtigt 1998 S. 35), wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 7. Juni 2001 folgende Benutzungs- und Entgeltsordnung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Das Internat der Beruflichen Schulen der Landeshauptstadt Kiel, Königsweg 80a mit der Außenstelle Speckenbeker Weg 53, ist eine Einrichtung der Landeshauptstadt Kiel auf privatrechtlicher Grundlage.
- (2) Für die Betreuung, Unterkunft und Verpflegung im Internat wird ein Entgelt erhoben.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgabe werden persönliche Daten der Benutzer/innen und der jeweiligen Ausbildungsbetriebe im erforderlichen Umfang erhoben und elektronisch verarbeitet.

**§ 2  
Anmeldung**

- (1) Die/Der Benutzer/in meldet sich schriftlich zur Unterbringung im Internat an. Minderjährige Benutzer/innen benötigen außerdem die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Ausbildungsberuf, Dauer des Aufenthalts im Internat sowie Name und Anschrift des Ausbildungsbetriebes werden nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes erfasst und verarbeitet.
- (2) Namensänderung, Wohnungswechsel oder Wechsel des Ausbildungsbetriebes sind der Internatsleitung mitzuteilen.
- (3) Die Anmeldung gilt verbindlich für die Dauer des Ausbildungszeitraumes.

**§ 3  
Benutzer/innen**

- (1) Benutzer/innen sind auswärtige Landesberufsschüler/innen, die am Blockunterricht oder an überbetrieblichen Ausbildungsgängen teilnehmen.
- (2) Ausnahmsweise können im Rahmen der Kapazitäten auch andere auswärtige Berufsschüler/innen oder Jugendgruppen aufgenommen werden.

#### **§ 4 Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Aufnahme in das Internat erfolgt innerhalb des angemeldeten Ausbildungszeitraumes jeweils für den Unterrichtsblock bzw. den Lehrgang. Von Freitag 13.00 Uhr im Haupthaus und 10.00 Uhr in der Außenstelle bis Sonntag 19.00 Uhr ist das Internat geschlossen. Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer besteht nicht.
- (2) Die Unterbringung ist inklusive Frühstück.
- (3) Für Jugendgruppen gelten die im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen.

#### **§ 5 Entstehung der Entgeltschuld, Fälligkeit des Entgelts**

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Anmeldung im Internat.
- (2) Über das zu entrichtende Entgelt wird für den jeweiligen Unterrichtsblock/Lehrgang eine Rechnung erstellt. Das Entgelt wird sofort mit Rechnungserhalt fällig. Die Zahlung des Entgelts hat unbar zu erfolgen.

#### **§ 6 Schuldner/in des Entgelts**

Schuldner/in des Entgelts ist die oder der Internatsbewohner/in, im Falle einer Jugendgruppenanmeldung die oder der Vertragsabschließende.

#### **§ 7 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Die Internatsleitung kann das Benutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die/der Schuldner/in mit der Entrichtung des Entgelts mehr als 3 Wochen im Verzug ist oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Die/Der Benutzer/in bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter ist berechtigt, das Benutzungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Wochen vor Beginn des nächsten Unterrichtsblockes/Lehrgang zu kündigen. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Kündigung bei der Internatsleitung.
- (3) Erfolgt die Kündigung nicht, nicht schriftlich, nicht innerhalb der Frist oder wird die Nutzung vorzeitig beendet, wird auch bei Nichtinanspruchnahme für die Vorhalteleistung ein Entgelt erhoben. Davon kann auf schriftlichen Antrag nur dann abgesehen werden, wenn das Internat im maßgeblichen Zeitraum zu 100% ausgelastet war.

## **§ 8 Entgelthöhe und -pflicht**

(1) Das Entgelt beträgt pro Betreuungstag und Person 24,00 €. Von Dritten gewährte Zuschüsse werden auf das Entgelt angerechnet.

(2) Im Entgelt nach Abs. 1 ist ein Verpflegungsanteil von 4,00 € enthalten. Bei Abwesenheit von mehr als 2 Tagen wird auf schriftlichen Antrag ab dem 3.Tag der Verpflegungsanteil zurückgezahlt. Gleiches gilt bei nicht fristgerechter oder ordnungsgemäßer Kündigung sowie bei vorzeitiger Nutzungsaufgabe durch die/den Benutzer/in und bei Kündigung durch die Internatsleitung.

(3) Das Entgelt beträgt für Jugendgruppen 20,00 € pro Tag und Person ohne Frühstück und ohne Betreuung.

## **§ 9 Eigentum**

Es wird keine Haftung für in das Internat oder auf das Internatsgelände mitgeführte Eigentum der Benutzer/innen übernommen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 28.06.2001

Der Oberbürgermeister  
i.V. Annegret Bommelmann